HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5 **DIENSTAG, DEN 2. FEBRUAR** **2010**

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2010 ..... 221-3-16/221-6-16	111
26. 1. 2010	Verordnung über die Veränderungssperre Jenfeld 16 – Änderung	113
26. 1. 2010	Verordnung über die Veränderungssperre Farmsen-Berne 29/Tonndorf 28/Wandsbek 68 – Änderung ...	115

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2010

Vom 18. Januar 2010

Auf Grund von Artikel 15 Absatz 1 Nummern 8 und 10 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 570) und von Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 569) in Verbindung mit § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 12. August 2008 (HmbGVBl. S. 288) und § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160), in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 208), wird verordnet:

Die Anlage der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2010 vom 22. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Fakultät für Rechtswissenschaft“ wird in der Spalte „für das Hauptstudium“ beim Studienfach „Rechtswissenschaft“ mit dem Abschluss „Staatsprüfung“ die Zahl „0“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

2. Der Abschnitt „Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften“ wird in der Spalte „für Studienanfängerinnen und -anfänger“ wie folgt geändert:

2.1 Beim Studienfach „Anglistik/Amerikanistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

2.2 Beim Studienfach „Romanische Literaturen“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

2.3 Beim Studienfach „Romanische Linguistik“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2.4 Beim Studienfach „Slavistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2.5 Beim Studienfach „Griechische und Lateinische Philologie“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2.6 Beim Studienfach „Geschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2.7 Beim Studienfach „Philosophie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2.8 Beim Studienfach „Japanologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2.9 Beim Studienfach „Sinologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

2.10 Beim Studienfach „Koreanistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2.11 Beim Studienfach „Sprache und Kulturen des indischen Subkontinents“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

2.12 Beim Studienfach „Tibetologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2.13 Beim Studienfach „Iranistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2.14 Beim Studienfach „Turkologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2.15 Beim Studienfach „Documentation of African Languages“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2.16 Beim Studienfach „African Languages in Context“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2.17 Beim Studienfach „Ethiopian Studies“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. Der Abschnitt „Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ wird in der Spalte „für Studienanfängerinnen und -anfänger“ wie folgt geändert:

3.1 Beim Studienfach „Chemie“ mit dem Abschluss „Master of Science“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

3.2 Beim Studienfach „Mathematik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

3.3 Beim Studienfach „Wirtschaftsmathematik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

3.4 Beim Studienfach „Mathematische Physik“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

Hamburg, den 18. Januar 2010.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Veränderungssperre Jenfeld 16 – Änderung

Vom 26. Januar 2010

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie gekennzeichnete Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Jenfeld 16 – Änderung nördlich Barsbütteler Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 BauGB.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 26. Januar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek

Anlage

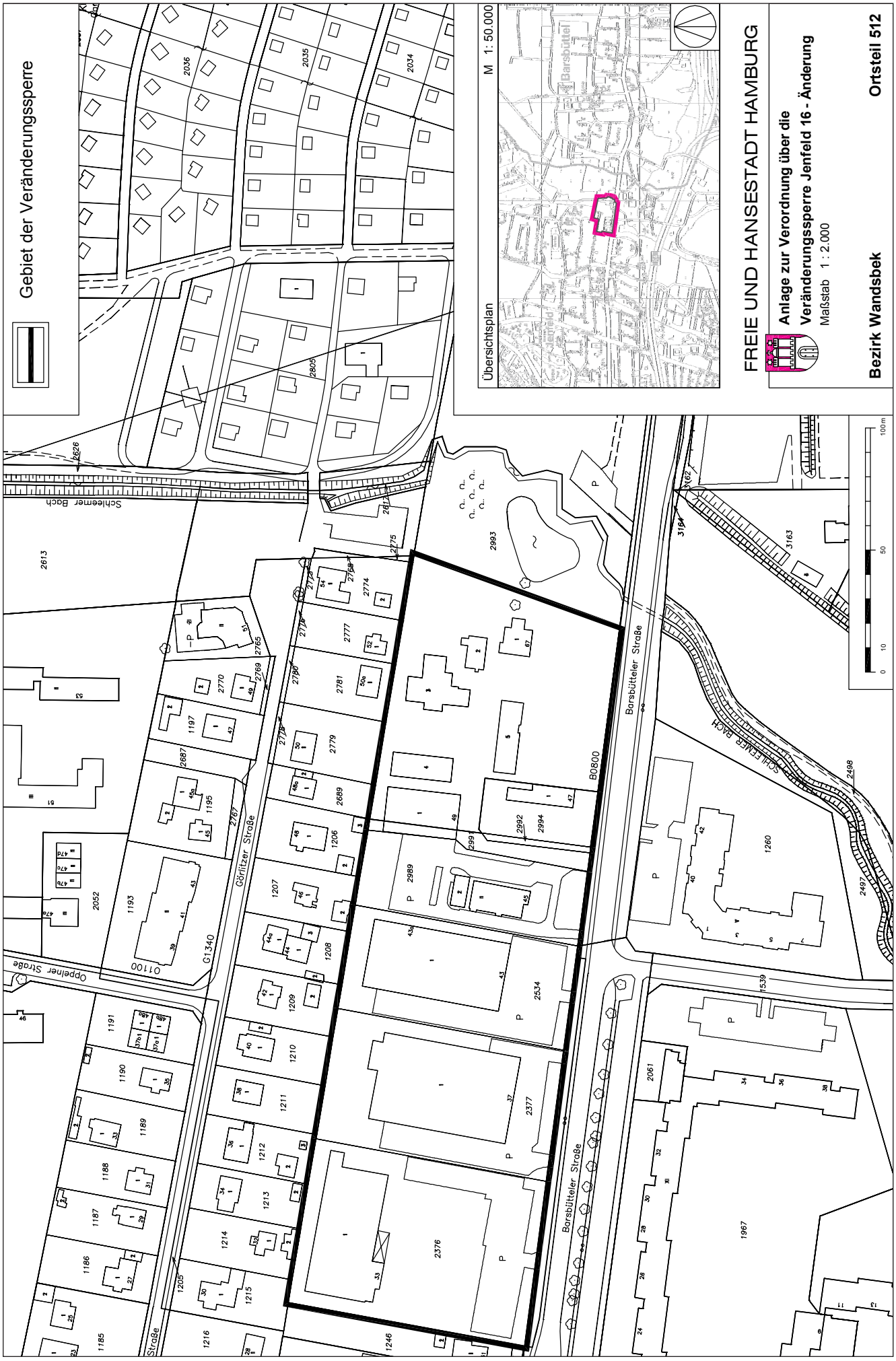
Gebiet der Veränderungssperre
Übersichtsplan
M 1: 50.000
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Jenfeld 16 - Änderung
Maßstab 1 : 2.000
Bezirk Wandsbek
Ortsteil 512
Barsbütteler Straße
Schleemer Bach
Görlitzer Straße
Oppelner Straße
B0800
G1340
0 10 50 100 m

Verordnung über die Veränderungssperre Farmsen-Berne 29/Tonndorf 28/Wandsbek 68 – Änderung

Vom 26. Januar 2010

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie gekennzeichnete Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Farmsen-Berne 29/Tonndorf 28/Wandsbek 68 – Änderung östlich der Straße Am Stadtrand (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 509 und 513) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 BauGB.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 26. Januar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek

Anlage

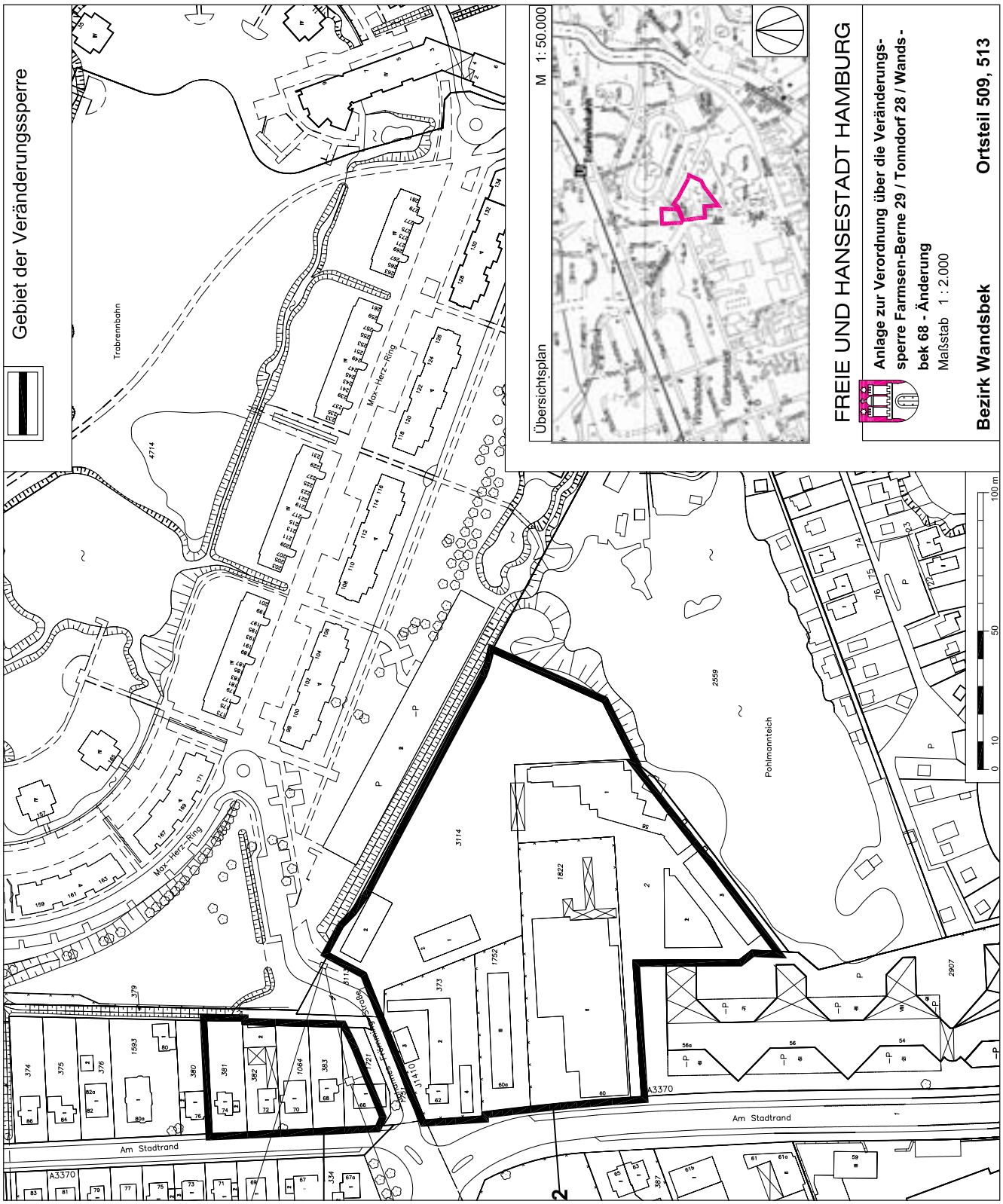

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).